



Marktgemeinde Kumberg

Bezirk Graz-Umgebung
Am Platz 8 – 8062 Kumberg
Tel.: 03132/2203
Fax: 03132/2203-21
E-Mail: gemeinde@kumberg.at

Stellplatzverordnung

laut Gemeinderatsbeschluss vom 27. Oktober 2021

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kumberg hat mit Beschluss vom 27.10.2021, GZ: 004-1/2021-10 gemäß § 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995, LGBl. Nr. 59/1995 in der Fassung LGBl. Nr. 71/2020 anlässlich der Errichtung von baulichen Anlagen die Zahl der Kfz-Abstellplätze abweichend zu § 89 Abs. 3 Zif. 1. leg. cit. festgelegt:

§ 1

(1) Die Verpflichtung zur Schaffung von Abstellflächen für Kraftfahrzeuge oder Garagen gemäß § 89 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i. d. F. LGBl. Nr. 71/2020 gilt als erfüllt, wenn mindestens folgende Anzahl an Abstellplätzen geschaffen wird:

1. Bei Wohnungen und Wohngebäuden bis einschließlich 60 m² Wohnnutzfläche wird die Mindestanzahl der vorgeschriebenen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge mit 1,5 Abstellplätzen je Wohnung, bei Wohnungen und Wohngebäuden über 60 m² mit 2 Abstellplätzen je Wohnung festgelegt. Die erforderlichen Besucherstellplätze sind dabei inkludiert. Die Gesamtzahl der Abstellflächen ist immer auf ganze Abstellflächen aufzurunden. Ab einer realisierten Bebauungsdichte von mehr als 0,6 ist bei Wohnanlagen mit 8 und mehr Wohneinheiten eine Tiefgarage mit jeweils mind. 1 Stellplatz pro Wohneinheit oder jeweils mind. 1 Stellplatz pro Wohneinheit integriert in ein Hauptgebäude vorzusehen.
Diese Stellplätze sind dichterrelevant unterzubringen.
Die übrigen erforderlichen Stellplätze können je nach Wohnungsgrößen auch oberirdisch frei angeordnet werden.
2. Bei sehr guter Versorgung mit dem öffentlichen Personennahverkehr und einer Haltestellenentfernung von max. 300 m fußläufig kann begründet vom vorgegebenen Stellplatzschlüssel im Einzelfall abgewichen werden. In Bebauungsplänen können davon ebenfalls abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Gebiete, für welche bereits rechtskräftige Bebauungspläne vorliegen, in denen konkrete Vorgaben hinsichtlich der Anzahl von Stellplätzen bereits enthalten sind.

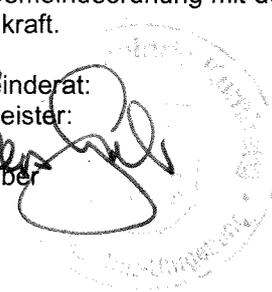
(3) Die Festsetzungen des Baugesetzes für die Nutzungen gemäß § 89, Abs. 3 Zif. 2. bis 12. leg. cit. bleiben unverändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Rechtskraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Franz Gruber



Anlage: Erläuterungsbericht

Angeschlagen am: 03.11.2021

Abzunehmen am: 19.11.2021

Erläuterungsbericht:

Gemäß § 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 ist die Gemeinde berechtigt, die Zahl der Abstellplätze durch Verordnung abweichend (erhöhend oder reduzierend) von Abs. 3 festzulegen. Dabei hat sie die Interessen des öffentlichen Verkehrs, der Ortsplanung sowie ein vorhandenes Verkehrskonzept zu berücksichtigen.

Beim Neubau von Wohnbauten bzw. einer Umnutzung von Gebäuden zu Wohnbauten sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen.

Bei Wohnbauten/Wohnanlagen sind für Wohnungen über 60 m² Nettowohnnutzfläche 2 Stellplätze, darunter 1,5 Stellplätze erforderlich. Besucherparkplätze sind in diesem Ausmaß enthalten. Diese Erhöhung der Stellplatzanzahl gegenüber den Mindestbestimmungen des Baugesetzes ist erforderlich, da durch die Struktur der Marktgemeinde Kumberg, das gestiegene Mobilitätsbedürfnis und die bestehende, teilweise nicht ausreichende ÖV-Versorgung ein höherer KFZ-Bestand pro Haushalt gegeben ist. Da innerhalb des öffentlichen Raumes nicht ausreichende Stellplätze vorhanden sind und auch aus Gründen des Straßen- und Ortsbildes eine Unterbringung von zusätzlichen Stellplätzen nachteilig wäre, ist die Unterbringung auf Eigengrund für diese erhöhte Stellplatzanzahl auch für die Flüssigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen zwingend erforderlich.

Da ab einer bestimmten Bebauungsdichte (ab 0,6) die oberirdische Unterbringung von Stellplätzen hinsichtlich des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes, der angestrebten Durchgrünung und des Nachbarschaftsschutzes stark nachteilige Auswirkungen hat, ist bei Wohnsiedlungen mit 8 und mehr Wohneinheiten mindestens je ein Stellplatz pro Wohneinheit in einer Tiefgarage oder gebäudeintegriert vorzusehen. Werden die Stellplätze gebäudeintegriert untergebracht, so sind diese jedenfalls 5-seitig zu umschließen und zählen somit zur Bebauungsdichte.

Damit soll verhindert werden, dass zusätzlich zur möglichen Bebauungsdichte ein visuell wirksames (aber nicht dichterelevantes) Bauvolumen für die Unterbringung der Stellplätze geschaffen wird.

Bei gegebener sehr guter ÖV-Versorgung und fußläufiger Anbindung zu den Haltestellen kann begründet vom Stellplatzschlüssel abgewichen werden.